



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 37/2014

August 2014

Registernummer: 25412265365-88

Öffentliche Konsultation zur Funktionsweise der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel-IIa-Verordnung“)

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt u. Avocat JR Heinz Weil, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Ulrike Börger, Vorsitzende
Rechtsanwalt Armin Abele
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue
Rechtsanwältin Brigitte Hörster
Rechtsanwältin Gabriele Küch
Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens (Berichterstatterin)
Rechtsanwältin Beate Winkler

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa
Europäische Kommission
Rat der Europäischen Union
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Familienminister/Familienministern der Länder
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Internationaler Sozialdienst Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FÜR, FamRZ, FuR, ZFE, Kind-Prax, FamRB

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt für die Möglichkeit, zur öffentlichen Konsultation zur Funktionsweise der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel-IIa-Verordnung“) nachfolgend wie folgt Stellung nehmen zu können:

1. Die allgemeine Funktionsweise der Verordnung

a)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die „Brüssel-IIa-Verordnung“ für ein hilfreiches Instrument im Bereich grenzüberschreitender Konflikte zwischen Ehegatten. Sie umfasst ausdrücklich den Zeitraum von Trennung und Ehescheidung. Sie gibt den Ehegatten Sicherheit bei der Frage der internationalen Zuständigkeit eines Gerichtes im Falle der Trennung und Scheidung und vermeidet im Wesentlichen parallele Zuständigkeiten. Durch die Vorschriften zur Anerkennung ist gerade im Bereich der Ehescheidung gewährleistet, dass ohne langwierige Verfahren jede in einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochene Ehescheidung in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist.

Der dahinter stehende Gedanke des „gegenseitigen Vertrauens“ in die Rechtsprechung der Gerichte des anderen Mitgliedstaats wird durch die Verordnung insbesondere im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung gestärkt.

b)

Die mit Inkrafttreten der Verordnung verbundenen Hoffnungen, das unerwünschte „forum-shopping“ zu verhindern, haben sich allerdings leider nicht erfüllt. Die Verordnung selbst lässt nämlich in der Praxis genügend Raum, sich einen Gerichtsstand zu sichern.

Insbesondere aus diesem Grund wird angeregt, die Verordnung um eine dem Art. 15 der Verordnung entsprechende Vorschrift für den Bereich der Ehescheidung zu ergänzen, um zu erreichen, dass nicht nur in Kindschaftssachen, sondern auch im Bereich der Ehescheidung die Möglichkeit der Verweisung an ein anderes Gericht eines Mitgliedstaats besteht.

Die Verordnung hält keine internationale Zuständigkeit bereit, die allein an den vormaligen gemeinsamen Aufenthalt der Eheleute bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit anknüpft, wenn keiner der Ehegatten mehr in dem Mitgliedstaat des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes wohnt. Insoweit ist auf die anderen Anknüpfungen des Art. 3 der Verordnung zurückzugreifen. Denkbar wäre, ohne die Einschränkungen von Art. 3 Spiegelstrich 5 und 6, eine internationale Zuständigkeit schon dann anzunehmen, wenn die Eheleute in einem Mitgliedstaat einen gemeinsamen letzten Aufenthalt gehabt haben.

c)

In der Praxis ist im Übrigen schwer zu vermitteln, dass die Verordnung nicht auch für die örtliche Zuständigkeit, sondern nur für die internationale Zuständigkeit eines Gerichtes des Mitgliedstaats maßgeblich ist. Hilfreich wäre, wenn dies entweder in den Erwägungsgründen oder in Art. 66 der Verordnung deutlich gemacht wird.

d)

Die Tatsache, dass die Verordnung nunmehr (im Gegensatz zur Vorgänger-Verordnung) auch internationale Kindschaftskonflikte bezogen auf nichteheliche Kinder erfasst, ist zu begrüßen. In der Praxis zeigt sich allerdings bereits jetzt, dass die fehlende Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Kindes wahrscheinlich noch zu weiteren Entscheidungen des EuGH führen wird - neben den bereits in diesem Zusammenhang Vorliegenden (Rechtssachen C-523/07 und C-497/10 PPU). Eine Konkretisierung dieses Begriffs in der Verordnung wäre deshalb wünschenswert.

e)

Auch die Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung in den Verfahren, die die elterliche und insbesondere das Umgangsrecht betreffen, hält die Bundesrechtsanwaltskammer für sinnvoll. Sie helfen den Gerichten des Mitgliedstaates, die eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat anerkennen und vollstrecken müssen.

Das der Verordnung zugrundeliegende Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Rechtsprechung der anderen Mitgliedstaaten wird allerdings gerade im Bereich der Kindschaftssachen nur wenig gefördert. Dies insbesondere deshalb, weil die Verordnung insoweit - bis auf die Vorgaben für eine Kindesanhörung - keine weiteren Vorgaben enthält.

f)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Vorschriften der Art. 10 und 11 der Verordnung in Fällen internationaler Kindesentziehung als einen grundsätzlich positiven Ansatz zur Ergänzung des Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelung, nach der eine erstinstanzliche Entscheidung binnen sechs Wochen nach Antragseingang durch das angerufene Gericht (das Gericht des Zufluchtsstaates) zu treffen ist. Die Umsetzung dieser Vorschriften in den Mitgliedstaaten ist allerdings unterschiedlich. Die Sechs-Wochen-Frist ist insbesondere von den Mitgliedstaaten schwer einzuhalten, die über kein zentriertes Gerichtssystem in diesem Bereich verfügen. Das Erfordernis der Übersetzung von Anträgen etc. macht es teilweise kaum möglich, während der Anhängigkeit des Verfahrens alle Unterlagen bis zu einer Entscheidung binnen sechs Wochen in Übersetzung zu präsentieren.

Da die Implementierungsgesetze des HKÜ in den Mitgliedstaaten, sofern es überhaupt welche gibt, stark voneinander abweichen, zwingt die Verordnung gerade in diesem Bereich zu einer intensiven Kooperation der Gerichte und Zentralen Behörden. Auch dies gilt insbesondere dann, wenn in dem Zufluchtsstaat keine Zentrierung der Gerichte für die Kindesentführungsverfahren vorhanden ist.

2. Gerichtsstand (Ermittlung des für den Fall zuständigen Gerichts)

a) Ehesachen (Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Ungültigerklärung der Ehe)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Ansicht, dass die Art und Weise der Ermittlung des zuständigen Gerichts in Ehesachen überarbeitet werden sollte, um dem Risiko eines „forum-shoppings“ besser entgegenzuwirken.

Denkbar wäre, eine Rangfolge der Verfahren zur Ermittlung des zuständigen Gerichts festzulegen. Dies wäre aber nur dann sinnvoll, wenn sich die Rangfolge an derjenigen des Art. 8 der Rom-III-Verordnung orientiert und diese Rangfolge aufnimmt. Da aber nicht alle EU-Mitgliedstaaten der Rom-III-Verordnung beigetreten sind (derzeit Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien und Slowenien) und auch nicht ersichtlich ist, wann die Rom-III-Verordnung wenigstens für die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten Gültigkeit erlangt, kommt diese Lösung jedenfalls derzeit nicht in Betracht.

Alternativ wäre daran zu denken, das zuständige Gericht dadurch zu ermitteln, dass der andere Ehegatte seine Zustimmung geben muss, wenn der Gerichtsstand aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers festgelegt wurde. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält eine solche Regelung aber nur dann für sinnvoll, wenn gleichzeitig festgelegt wird, bis wann diese Zustimmung vorliegen muss (zum Beispiel erster Termin in der mündlichen Verhandlung über das Ehescheidungsverfahren). Eine solche Regelung würde im Übrigen die Klarheit der Anknüpfungen in Art. 3 der Verordnung unterlaufen und zu Unsicherheiten führen. Sie würde den Antragsteller in seinem Begehren stärken, möglichst schnell das Gericht seines gewöhnlichen Aufenthaltes anzurufen und damit dem Wettlauf zu den Gerichten Vorschub leisten, weil der Antragsteller hofft, die Zustimmung des anderen Ehegatten zu erhalten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt aber an, den Eheleuten die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung zu eröffnen. Diese sollte wie in der Rom-III-Verordnung zugleich eine Wahl des anwendbaren Rechts ermöglichen. Auch die Unterhaltsverordnung (UntVO) sieht in Art. 4 die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung vor. Es muss allerdings wenigstens einer der Ehegatten eine wesentliche Bindung zu dem Mitgliedstaat haben, dessen Gericht für die Durchführung des Ehescheidungsverfahrens im Wege einer zwischen den Ehegatten getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung international zuständig sein soll.

Wie im Konsultationsfragebogen vorgeschlagen, sollten folgende beiden Voraussetzungen gegeben sein: Der EU-Staat, in dem sich der von den Ehegatten gewählte Gerichtsstand befindet, ist zum Zeitpunkt der Vereinbarung für einen bestimmten Zeitraum der gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten gewesen und dieser Aufenthalt liegt nicht länger als eine bestimmte Zeit vor der Anrufung des Gerichts zurück. Es muss sichergestellt werden, dass die Eheleute nur die internationale Zuständigkeit eines Mitgliedstaates wählen dürfen, in dem sie für einen längeren Zeitraum ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben oder haben (mindestens drei Jahre) und dass dieser auch nicht länger als ein Jahr aufgegeben wurde.

Für erforderlich gehalten wird ferner, dass einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Vereinbarung die Staatsangehörigkeit dieses EU-Staates besitzt. Außerdem sollten zum Zeitpunkt der Anrufung selbstverständlich die Gerichte dieses Mitgliedstaates gemäß den Bestimmungen der Verordnung die Zuständigkeit für den betreffenden Fall haben.

Die vorgesehene Formvorschrift für eine Gerichtsstandsvereinbarung, die sich an der Formvorschrift des Art. 4 Abs. 2 UntVO orientiert, ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht ausreichend. Sofern die Ehegatten die internationale Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats vereinbaren, für den die Rom-III-Verordnung gilt, wird durch die Öffnungsklausel des Art. 7 Abs. 2 Rom-III-Verordnung gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten bei Rechtswahlvereinbarungen weitergehende Formvorschriften (in Deutschland notarielle Beurkundung oder gerichtliche Protokollierung) vorsehen können. In der Praxis wird dann, wenn die Eheleute einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht erreichen wollen, die Schriftform des Art. 4 Abs. 2 UntVO als Mindestformfordernis angesehen und auch die Gerichtsstandsvereinbarung notariell beurkundet bzw. gerichtlich protokolliert.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Eheleute keine Rechtswahl treffen, sondern nur eine Gerichtsstandsvereinbarung. In diesen Fällen laufen sie Gefahr, dass das Gericht des Staates, der für die Durchführung des Ehescheidungsverfahrens nach der Gerichtsstandsvereinbarung zuständig sein soll, entweder ein Nicht-Mitgliedstaat der Rom-III-Verordnung ist und damit eine Rechtswahl nicht zulässt oder dass das Gericht des aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung international zuständigen Mitgliedstaats sein eigenes Recht anwendet, ohne dass dies den Ehegatten bewusst bzw. von ihnen gewollt ist. Eine Öffnungsklausel entsprechend der Vorschrift von Art. 7 Abs. 2 Rom-III-Verordnung ist daher zum Schutz der Ehegatten unbedingt erforderlich.

b) Elterliche Verantwortung (Sorge- und Umgangsrecht)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält eine Verbesserung der Bedingungen für die Anwendung der Vorschriften zur elterlichen Verantwortung für erforderlich. Gerade in Kindschaftssachen ist eine justizielle Zusammenarbeit der Gerichte und der Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten unabdingbar.

Der Kooperationsmechanismus, der für einen reibungslosen Ablauf bei der Verweisung an ein anderes Gericht sorgt, sollte verbessert werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält kürzere Kommunikationswege zwischen den Zentralen Behörden durch verstärkte Nutzung nicht nur von E-Mail, sondern auch durch persönliche Kommunikation der Mitarbeiter der Zentralen Behörden für erforderlich. Dies ist wichtig, um gerade in Kindschaftssachen schnell eine Verweisung in einen anderen Staat zu ermöglichen.

c) Gerichtsstand – übergreifende Fragen zu Ehesachen und elterlicher Verantwortung

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch die bestehende Verordnung die Durchführung von Parallelverfahren zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand vermieden. So wird verhindert, dass widersprechende Entscheidungen von Gerichten in verschiedenen EU-Staaten ergehen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für wünschenswert, wenn die Verordnung eine von allen Mitgliedstaaten getragene gemeinsame Formulierung der *lis pendens* auch gegenüber Drittstaaten finden würde. Zweifel bestehen hier allerdings, dass eine solche Regelung auch von dem betreffenden Drittstaat angenommen bzw. anerkannt wird. Insoweit besteht hier die Befürchtung, dass eine solche Regelung eher eine „Einbahnstrasse“ ist.

In dringenden Fällen müssen die Gerichte eines Mitgliedstaates unter Umständen vorläufige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Übernahme der Kindesbetreuung durch eine Kinder- und Jugendschutzbehörde) in Bezug auf Personen oder Vermögensgegenstände im Inland anordnen, selbst wenn sie nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer sind die Vorschriften hinsichtlich der vorläufigen Schutzmaßnahmen effektiv, jedenfalls soweit es überhaupt möglich ist, im Rahmen einer europäischen Verordnung Vorschriften über die Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zu treffen. Welche Maßnahmen dies erfasst, bestimmt sich nach nationalem Recht, das insoweit voneinander abweicht. Infolgedessen kommt gerade bei diesen vorläufigen Maßnahmen dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten eine besondere Wertigkeit zu.

In einigen Fällen ist es gemäß der Verordnung der nationalen Rechtsprechung überlassen, den Gerichtsstand zu ermitteln. Dies ist in Ehesachen beispielsweise der Fall bei Ehegatten, die Staatsangehörigkeiten von unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten besitzen, in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat leben und ihre Streitigkeit vor einem Gericht in einem EU-Mitgliedstaat regeln lassen möchten. Ebenso gilt das nationale Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten bei der Ermittlung des zuständigen Gerichtes in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat liegt und die Eltern nicht ausdrücklich akzeptieren, dass die Zuständigkeit der in einem EU-Mitgliedstaat liegenden Gerichte, vor denen ein anderes Verfahren anhängig ist, ausgeweitet wird. Das Fehlen einer Regelung, die die Zuständigkeit der Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten in allen Fällen festlegt, führt für EU-Bürger angesichts der Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu Unvorhersehbarkeit und ungleichen Zugangsmöglichkeiten zur Justiz. In neueren Rechtsakten der EU wurde deshalb richtigerweise eine Regelung getroffen, mit deren Hilfe in allen Fällen das zuständige Gericht ermittelt werden kann. (Verordnung über Unterhaltspflichten, Verordnung über Erbsachen)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hielte es für sinnvoll, wenn für alle Fälle ein zuständiges Gericht ermittelt werden kann. Dies gilt insbesondere in dem Fall, in dem die Ehegatten unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen, beide aber Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und in einem Drittstaat leben. In diesem Fall sollte der Zugang zu einem Gericht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten besitzt, eröffnet sein.

Gleiches gilt für Kindschaftssachen, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat. Auch hier sind die Vorschriften des autonomen Rechts der Mitgliedstaaten unterschiedlich: In Deutschland wird in diesem Fall auf § 99 FamFG, insbesondere Abs. 1 Ziff. 1, und damit auf die Staatsangehörigkeit des Kindes zurückgegriffen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer würde es begrüßen, wenn die Verordnung den Zugang zur Justiz sicherstellt, wenn die zuständigen Gerichte außerhalb der EU ihre Zuständigkeit nicht ausüben können. Dies wäre sicherlich sinnvoll, um EU-Bürger zu schützen („forum necessitatis“). Dabei sollte an die Vorschriften der Erbrechtsverordnung angeknüpft werden. Möglich wäre auch eine Anlehnung an die Formulierung des Art. 7 UntVO. Nach einer solchen Norm könnten die Gerichte eines Mitgliedstaats, wenn sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 3ff., 8ff. ergibt, in Ausnahmefällen über den Rechtsstreit entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem der Rechtsstreit einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen. Der Rechtsstreit muss allerdings einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

3. Rückgabe des Kindes in Fällen der grenzüberschreitenden elterlichen Kindesentführung innerhalb der EU

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Ansicht, dass sich durch die Verordnung eine Verbesserung der sofortigen Rückgabe des Kindes innerhalb der EU eingestellt hat. Die Verordnung trägt zu einer Beschleunigung der Verfahren bei, wobei die Vorgaben des Art. 11 der Verordnung in den EU-Mitgliedstaaten allerdings sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Insoweit sollte die justizielle Zusammenarbeit, das Training von Richtern und Rechtsanwälten gerade in diesem Bereich, wie auch die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden gestärkt werden, weil dies essentiell für die Handhabung der Rückführungsverfahren innerhalb der EU ist.

4. Abschaffung des Exequaturverfahrens

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, dass alle Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen in Bezug auf die elterliche Verantwortung unionsweit ohne Exequatur gelten sollten. Falls der Wegfall des Exequaturverfahrens ausgeweitet werden sollte, müssen jedoch Schutzmaßnahmen in Bezug auf die ordnungsgemäße Zustellung von Schriftstücken, die Anhörung der Parteien und die Einhaltung des Verfahrens zur Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat getroffen werden. Eine besondere „ordre public“-Vorschrift ist nicht notwendig.

5. Anhörung des Kindes

Mindeststandards für die Anhörung eines Kindes sind nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zwingend erforderlich, um die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat sicherzustellen und auch das Vertrauen des Bürgers in die Entscheidungen des anderen Mitgliedstaats zu stärken. Zu diesen Mindeststandards sollte insbesondere eine Altersgrenze gehören, ab der das Kind persönlich gehört wird, weil davon ausgegangen werden kann, dass es die notwendige Reife besitzt. Vorgeschlagen wird eine Altersgrenze von zehn Jahren.

Die Hauptunterschiede bei der Anhörung eines Kindes in den Mitgliedsstaaten liegen in der Art und Weise, wie und insbesondere durch wen Kinder in gerichtlichen Verfahren angehört werden. In den wenigsten Mitgliedstaaten werden die Kinder durch das Gericht angehört. Unterschiede gibt es auch dahingehend, inwieweit dem Kind ein eigener Rechtsanwalt oder ein Psychologe/Sozialarbeiter an die Seite gestellt wird, der als Sprachrohr des Kindes dessen Meinung vorträgt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass die Regelung dieser Fragen den nationalen Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, jedenfalls solange bis sich die EU-Mitgliedstaaten noch nicht auf eine einheitliche Behandlung des Kindes im gerichtlichen Verfahren geeinigt haben.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, eine Verordnung, die einheitliche Standards in Kindschafts-sachen festlegt, zu erarbeiten.

6. Vollstreckung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für wichtig, die Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung zu verbessern. Es bietet sich an, eine zeitliche Vorgabe einzuarbeiten, bis wann die Vollstreckung abgeschlossen werden muss.

Darüber hinaus sollte die Vollstreckung von Rückgabe-Anordnungen reformiert werden. Auch insoweit hilft nur eine zeitliche Vorgabe und internationale Zusammenarbeit. Das Vollstreckungsrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten ist sehr unterschiedlich und führt zu untragbaren Verzögerungen.

7. Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden

Im Allgemeinen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden gut. Die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden könnte aber durch die verbindliche Verwendung von in allen EU-Sprachen verfügbaren Vordrucken verbessert und so der Informationsaustausch zwischen den Zentralen Behörden vereinfacht werden.

Die Verordnung sieht vor, dass die Zentralen Behörden die Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung durch Mediation vereinfachen sollen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es nicht für sinnvoll, zusätzliche Bestimmungen zur Ausweitung der Mediation in die Verordnung aufzunehmen. Mediation und andere Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung passen nicht in eine Verordnung über Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen. Im Übrigen sollte es den Mitgliedstaaten frei stehen, ob und welche Formen der Mediation in welchem Verfahren genutzt werden.

Gemäß der Verordnung müssen die Zentralen Behörden entsprechende Informationen übermitteln und Unterstützung leisten, die die Gerichte im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Staat benötigen. Es wird angeregt, die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden und den Kinder- und Jugendschutzbehörden zu verbessern, um grenzüberschreitenden Fällen besser gerecht zu werden. Die nationalen Jugendschutzbehörden kennen häufiger weder das HKÜ, dessen Modifikationen nach Art. 11 der Verordnung noch das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) ausreichend. Information und Schulung der nationalen Kinder- und Jugendschutzbehörden in grenzüberschreitenden Fällen sind unbedingt erforderlich.

8. Bescheinigungen

Die Verordnung sieht vier verschiedene Bescheinigungen vor, die die grenzübergreifende Verwendung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen innerhalb der EU erleichtern. Die Bescheinigungen dienen insbesondere der Beschleunigung der Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung. Art. 43 Abs. 2 der Verordnung sieht allerdings kein Rechtsmittel gegen die Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 42 Abs. 1 der Verordnung vor. Dies bedeutet, dass auch für den Fall, dass ein Mitgliedstaat eine Bescheinigung ausstellt, die eine Entscheidung hinsichtlich der Herausgabe des Kindes auf Grundlage des Art. 11 Abs. 8 der Verordnung bescheinigt, kein Rechtsmittel nach der Verordnung gegeben ist. Es bleibt den Gerichten des Heimatstaates vorbehalten, inwieweit gegen die Ausstellung der Bescheinigung Rechtsmittel möglich sind oder nicht. Dies ist unbefriedigend, weil Art. 43 Abs. 2 der Verordnung nur in den Fällen eingreift, in denen das Zufluchtsgericht die Rückgabe des Kindes nach Art. 13 HKÜ abgelehnt hat. Insoweit ist es erforderlich, dass die Bescheinigung, die im Herkunftsland des Kindes erstellt wird, durch ein Rechtsmittelverfahren, das die Verordnung zur Verfügung stellt, überprüft werden kann.

Art. 43 Abs. 2 der Verordnung sollte daher nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer gestrichen und durch ein fristgebundenes Verfahren ersetzt werden, das die Überprüfung der Bescheinigung im Staat, der die Bescheinigung erstellt hat, zum Inhalt hat. Dabei sollte eine kurze Frist vorgesehen werden. Insoweit ist auch Art. 43 Abs. 1 der Verordnung neu zu fassen und insgesamt ein Berichtigungs-/Überprüfungsverfahren als Rechtsmittelverfahren gegen eine Bescheinigung nach Art. 42 Abs. 1 in die Verordnung aufzunehmen.

9. Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

Die Verordnung ergänzt das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Die Verordnung modifiziert in Art. 11 das HKÜ und gewährleistet damit, dass a) die Verfahren in den Mitgliedstaaten noch schneller als von dem Übereinkommen selbst vorgegeben zu betreiben sind, b) das Kind in dem Verfahren zu hören ist und c) der Ursprungsmitgliedstaat auch dann „das letzte Wort“ hat, wenn eine Rückführung abgelehnt wird. Diese Modifikationen stärken die Ziele des HKÜ (vgl. Art. 1 HKÜ). Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 6 bis 8 der Verordnung wird es in der Praxis allerdings schwer vermittelbar sein, dass eine Kindesentziehung innerhalb der EU schneller und anders zu behandeln ist, als eine Entziehung aus bzw. in einen Drittstaat. Dies gilt insbesondere für den entführenden Elternteil, der, wenn er ein Kind aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbringt, vor einem deutschen Gericht anders behandelt wird als wenn er das Kind aus einem Drittstaat nach Deutschland verbrächte.

Nach den Erfahrungen der Praxis wäre es im Übrigen sehr effektiv, wenn die Betroffenen am Ende eines HKÜ-Verfahrens in den Fällen eine Gerichtsstandsvereinbarung abschließen könnten, in den Fällen, in denen ein Rückführungstatbestand nicht vorliegt oder die Beteiligten sich auf eine Nicht-Rückführung des Kindes geeinigt haben. Damit würde die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes sofort vorliegen können, um eine einvernehmliche Elternvereinbarung für alle das Kind betreffenden Angelegenheiten zu schließen.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das KSÜ erst 2011 in Kraft getreten ist, kann noch keine abschließende Einschätzung zu der Frage abgegeben werden, ob die Vorschriften über das Verhältnis zwischen der Verordnung und dem Haager Übereinkommen von 1996 zufriedenstellend funktionieren.